



Anlage 1

Bedingungen zur Königsversicherung des Schützenvereins Bützfleth von 1959 e.V.

Die Königsversicherung dient der finanziellen Unterstützung von Vereinsmitgliedern bei der Erlangung der Königswürde.

Wer kann teilnehmen?

Jedes Vereinsmitglied, das das 25. Lebensjahr vollendet hat und künftig auf die Königswürde schießen möchte, kann der Königsversicherung beitreten.

Welche Leistung bietet die Königsversicherung?

Die Auszahlung entspricht der Summe der zum Zeitpunkt des Königsschusses tatsächlich eingezogenen Jahresbeiträge der aktiv versicherten Mitglieder. Beiträge, die trotz aktiver Versicherung nicht eingezogen werden konnten, fließen nicht in die Auszahlung ein.

Beispiel:

Beitragseinzug bei 20 versicherten Mitgliedern $\times$ 50 € Jahresbeitrag = 1.000 € Auszahlung.

Je mehr Mitglieder an der Königsversicherung teilnehmen, desto höher fällt die Unterstützung aus

Rechte und Pflichten

Auszahlung und Beitragszahlung

Erreicht ein versichertes Mitglied die Königswürde, erhält es die Auszahlung per Überweisung im Monat nach dem Schützenfest.

Die Höhe der Auszahlung entspricht der Summe der zum Zeitpunkt des Königsschusses tatsächlich eingezogenen Jahresbeiträge der aktiv versicherten Mitglieder. Beiträge, die trotz aktiver Versicherung nicht eingezogen werden konnten, fließen nicht in die Auszahlung ein. Nach Ermittlung der Königswürde wird bei allen zu diesem Zeitpunkt aktiv versicherten Mitgliedern ein Jahresbeitrag in Höhe von 50 € per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt im Monat nach dem Schützenfest.

Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der Anzahl der zum Zeitpunkt des Königsschusses aktiv versicherten Mitglieder und dem gültigen Jahresbeitrag.

Nach Ermittlung der Königswürde wird bei allen zu diesem Zeitpunkt versicherten Mitgliedern ein Jahresbeitrag in Höhe von 50 € per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt im Monat nach dem Schützenfest.

Mehrfache Königswürde

Ein versichertes Mitglied kann die Leistung der Königsversicherung bei jeder erneuten Erlangung der Königswürde erneut erhalten, sofern zum Zeitpunkt des jeweiligen Königsschusses eine aktive Mitgliedschaft in der Königsversicherung besteht.

Austritt nach Erhalt einer Auszahlung

Mitglieder, die bereits eine Auszahlung aus der Königsversicherung erhalten haben, können ihre Mitgliedschaft in der Königsversicherung bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich kündigen.

Sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Beiträge geringer als die insgesamt erhaltenen Auszahlungen aus der Königsversicherung, ist die Differenz an den Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. zurückzuzahlen.

Beispiel:

250 € eingezahlte Beiträge, erhaltene Auszahlung 1.000 € – Rückzahlung der Differenz in Höhe von 750 €.

Die Rückzahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erklärung der Kündigung per Überweisung auf ein Konto des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. fällig.

Der Austritt wird erst wirksam, sobald die Rückzahlung tatsächlich erfolgt ist. Bis dahin bleiben alle Rechte und Pflichten aus der Königsversicherung bestehen; mit Wirksamwerden des Austritts erlöschen sie.

Austritt ohne Erhalt einer Auszahlung

Mitglieder, die noch keine Auszahlung aus der Königsversicherung erhalten haben, können ihre Mitgliedschaft bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich kündigen.

Mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Königsversicherung.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes des Schützenvereins Bützfleth von 1959 e.V. Die Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, sofern der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bützfleth, 26.07.2026



Nicole Müller

Präsidentin Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V.